

Aktenzeichen: 5 AZR 1056/77

LAG Düsseldorf Urteil des BAG vom 12. Dezember 1979

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 611 Ausbildungsbeihilfen; BAT § 70

- Leitsätze:
1. Finanziert ein Land einem als Aushilfslehrer im Berufsschuldienst beschäftigten Sozialarbeiter eine **zur ersten** und zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen führende Ausbildung, so kann es damit die Verpflichtung des Studenten verbinden, die während der Dauer des Studiums gezahlte Vergütung nach Vergütungsgruppe V b BAT zurückzuzahlen, wenn er vor Ablauf von fünf Jahren nach Erwerb der Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen aus dem Schuldienst des Landes ausscheidet.
 2. In einem solchen Fall entsteht die Rückzahlungsverpflichtung auch dann, wenn der Student das Studium aus von ihm zu vertretenden Gründen abbricht.
 3. Ob die für die Dauer des Studiums gezahlte Vergütung in voller Höhe zurückgefordert werden kann, bleibt offen.
 4. Der Rückzahlungsanspruch des Landes unterliegt der Ausschußfrist des § 70 Abs. 2 BAT.



5 AZR 1056/77

11 Sa 92/77 Düsseldorf

Verkündet am
12. Dezember 1979

Im Namen des Volkes!

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Dezember 1979 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Blasig und Polcyn für Recht erkannt:

1. Die Revision des Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 13. September 1977 - 11 Sa 92/77 - wird zurückgewiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. Das Land hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Rückzahlung der Vergütung, die dem Beklagten für die Zeit seines Studiums gezahlt worden ist.

Der im Jahre 1935 geborene Beklagte bewarb sich aufgrund eines Merkblattes des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. April 1970 um die Aufnahme in eine Sonderaktion, mit der Absolventen der Höheren Fachschulen die Möglichkeit gegeben wurde, nach einem besonderen Ausbildungsgang die erste und zweite Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen abzulegen. Im Arbeitsvertrag vom 7. September/ 1. Oktober 1970 vereinbarten die Parteien u. a., daß der Beklagte mit Wirkung vom 1. Oktober 1970 als Aushilfslehrer in den Berufsschuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen eingestellt werde. An die einjährige Ausbildungs- und Probezeit an der Schule, die nach Vergütungsgruppe IV b BAT vergütet werde, schließe sich ein Hochschulstudium an, für dessen Dauer Vergütung nach der Vergütungsgruppe V b BAT gezahlt werde. Das Arbeitsverhältnis sollte mit dem Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen enden und sich im übrigen nach der Anlage II y BAT (SR II y BAT) bestimmen. § 4 des Arbeitsvertrages lautete:

Der Vertrag ist nur wirksam mit der diesem Vertrag beigefügten und eigenhändig vollzogenen Verpflichtungserklärung.

Diese Verpflichtungserklärung, die der Beklagte zusammen mit dem Arbeitsvertrag unterzeichnete, hat fol-



genden Wortlaut:

Ich, G J , geboren am
1935, erkläre hier-
mit, daß ich nach Teilnahme an ei-
ner vorbereitenden Ausbildung ein
Studium für das Lehramt an berufs-
bildenden Schulen durchführen werde.
Nach Erwerb der Befähigung für das
Lehramt an berufsbildenden Schulen
werde ich mindestens 5 Jahre im Schul-
dienst des Landes Nordrhein-Westfalen
verbleiben. Ich verpflichte mich, die
während der Dauer des Studiums gezahl-
te Vergütung nach Vergütungsgruppe V b
BAT zurückzuzahlen, wenn ich vor Ab-
lauf von 5 Jahren nach Erwerb der Befähi-
gung für das Lehramt an berufsbildenden
Schulen aus dem Schuldienst des Landes
Nordrhein-Westfalen ausscheide.

Der Kläger nahm am 1. Oktober 1970 die Ausbil-
dung an der Schule und am 1. Oktober 1971 das Studi-
um an der Ruhruniversität Bochum - kaufmännisch-
sozialpädagogische Fachrichtung - auf.

Unter dem 3. April 1974 unterrichtete der Re-
gierungspräsident in Düsseldorf den Beklagten über
das Gesetz zur Änderung der Lehrerausbildung vom
18. Dezember 1973 und den - Studiendauer und Studien-
nachweise betreffenden - Erlaß des Kultusministers
vom 13. Februar 1974. In diesem Schreiben heißt es
dann weiter:

Gemäß Erlaß des Kultusministers vom 8.
November 1973 fordere ich Sie hiermit
auf, spätestens nach dem achten Semester
(soweit keine Verkürzung aufgrund der
Neufassung des Lehrerausbildungsgesetzes
eintritt) die erste Staatsprüfung für
das Lehramt an berufsbildenden Schulen
abzulegen; andernfalls wird die Zahlung
der Bezüge nach Vergütungsgruppe V BAT
eingestellt und die bisher gezahlten Be-
züge zurückgefordert werden.



Dem maschinenschriftlich abgefaßten Teil des Schreibens ist ein handschriftlicher Zusatz angefügt, in dem der Beklagte gebeten wird, "bis spätestens zum 1. Mai 1974" mitzuteilen, ob er sich zur ersten Staatsprüfung gemeldet habe.

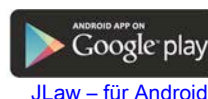
Der Beklagte sah darin eine Änderung seines Arbeitsvertrages und schrieb unter dem 18. April 1974 an den Kultusminister u. a.:

Diese Änderung wurde von mir weder ausdrücklich noch stillschweigend gebilligt.
.... Ich nehme dies zur Veranlassung, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß durch diese geheime und einseitige Änderung möglicherweise der gesamte Vertrag rückwirkend keinen Bestand mehr hat.

Da ich mich somit in einer unsicheren Rechtslage befinde, bitte ich Sie, das durch den Vertrag entstandene Rechtsverhältnis (Arbeitsverhältnis) im gegenseitigen Einvernehmen bis zum Abschluß der Prüfung der Rechtslage auf unbestimmte Zeit ab 1. Mai 1974 auszusetzen

Eine Aussetzung des Vertrages lehnte der Kultusminister am 29. April 1974 ab. Der Regierungspräsident wies den Beklagten mit Schreiben vom 7. Mai 1974 auf die Verpflichtungserklärung vom 1. Oktober 1970 hin und kündigte an, die Zahlung der Vergütung einzustellen, sofern der Beklagte auch weiterhin verlange, das Arbeitsverhältnis auszusetzen. Der Beklagte kündigte daraufhin mit Schreiben vom 9. Mai 1974 das Arbeitsverhältnis zum 1. Juli 1974. Zur Begründung führte er aus, eine Begrenzung der Studienzeit auf höchstens acht Semester sei nicht vereinbart worden. Außerdem sei es ihm wegen der desolaten Studiensituation in der Abteilung Sozialwissenschaft an der Ruhruniversität Bochum nicht möglich, sich bis zum 1. Mai 1974 zur ersten Staatsprüfung zu melden.

Am 31. Mai 1974 stellte der Regierungspräsident gegenüber seinem Schreiben vom 3. April 1974 richtig, daß



der Beklagte für neun Semester Anspruch auf Vergütung habe und danach gegebenenfalls auf eigene Kosten weiter studieren könne. Er hoffe, daß damit das Kündigungsschreiben gegenstandslos geworden sei. Der Beklagte antwortete darauf am 1. Juli 1974 wie folgt:

Eine Rücknahme meiner Kündigung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr möglich.

....

Die Verfügung und der geschilderte Sachverhalt einschließlich der Ihnen bekannten Kündigungsgründe führten zur Kündigung. Dadurch mußte ich zur weiteren Absicherung meines Lebensunterhalts sofortige Maßnahmen einleiten, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht rückgängig zu machen sind.

Am 16. Juli 1974 erbat der Beklagte ein Zeugnis und eine Bescheinigung über seine Teilnahme an der Sonderaktion. Dem kam der Regierungspräsident mit Schreiben vom 5. August 1974 nach. Weiter heißt es in diesem Schreiben:

Ich bitte bis zum 31. August 1974 um Stellungnahme, ob Sie beabsichtigen, die erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen abzulegen und nach Erwerb der Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen entsprechend Ihrer Verpflichtungserklärung vom 1. Oktober 1970 mindestens 5 Jahre im Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen zu verbleiben.

Sollte dies nicht der Fall sein, werde ich überprüfen, ob von Ihnen die Dienstbezüge für die Zeit des Studiums zurückgefordert werden müssen.

Unter dem 11. November 1974 forderte der Regierungspräsident den Beklagten unter Fristsetzung bis



zum 30. November 1974 erneut zu einer Klarstellung seiner künftigen Absichten auf und erklärte, daß er nach Fristablauf das Landesamt für Besoldung und Versorgung anweisen werde, die während des Studiums gezahlte Vergütung zurückzufordern. Nach einem weiteren Schriftwechsel forderte das Landesamt für Besoldung und Versorgung mit Schreiben vom 25. April 1975 schließlich den Vergütungsaufwand des Landes einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung für die Zeit vom 1. Oktober 1971 bis zum 30. Juni 1974 in Höhe von 72.235,89 DM zurück. Das lehnte der Beklagte ab.

Das Land erhob daraufhin am 22. Oktober 1976 Klage. Es stützt sein Begehren auf die in der Verpflichtungserklärung vom 1. Oktober 1970 enthaltene Rückzahlungsklausel. Zumindest sei der Beklagte schadenersatzpflichtig und um die gezahlte Vergütung ungerechtfertigt bereichert. Das Land hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an das Land
72.235,89 DM nebst 4 % Zinsen seit dem
22. Oktober 1976 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Auffassung, schon von ihrem Wortlaut her begründe die Verpflichtungserklärung keine Rückzahlungspflicht für den Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch vor dem Erwerb der Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen. Die Rückzahlungsklausel sei im übrigen wegen Verstoßes gegen § 138 BGB nichtig. Wegen der vom Land zu verantwortenden desolaten Studiensituation und der einseitigen Änderung des Arbeitsvertrages sei er zur Kündigung gezwungen gewesen. Etwaige Rückzahlungsansprüche seien auf jeden Fall nach § 70 Abs. 2 BAT verfallen.



Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung ist ohne Erfolg geblieben. Mit der Revision verfolgt das klagende Land seinen Rückzahlungsanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat seine klageabweisende Entscheidung damit begründet, daß einmal die Verpflichtungserklärung vom 1. Oktober 1970 gemäß § 134 BGB in Verbindung mit Art. 12 GG und § 138 BGB unwirksam, zum anderen aber ein Anspruch des klagenden Landes nach § 70 Abs. 2 BAT verfallen sei. Der Senat vermag dieser Begründung nur hinsichtlich des Verfalls des Klageanspruchs zu folgen. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rückzahlungsklausel und der abweichenden Entscheidungen beider Vorinstanzen hält sich der Senat jedoch für verpflichtet, zur Wirksamkeit der Verpflichtungserklärung Stellung zu nehmen.

II. Die von den Parteien vereinbarte Rückzahlungsklausel ist wirksam.

1. Der Senat hat wiederholt entschieden, daß die Vereinbarung einer Rückzahlung von Ausbildungskosten durch den Arbeitnehmer dann zulässig ist, wenn diese Verpflichtung vom Standpunkt eines verständigen Betrachters aus einem begründeten und zu billigenden Interesse des Arbeitgebers entspricht, dem Arbeitnehmer unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nach Treu und Glauben zuzumuten ist,

und wenn dieser mit der Ausbildung eine angemessene Gegenleistung für diese Rückzahlungsverpflichtung erhalten hat (BAG Urteil vom 20. Februar 1975 - 5 AZR 240/74 - AP Nr. 2 zu § 611 BGB Ausbildungsbeihilfe und Urteil vom 18. August 1976 - 5 AZR 399/75 - AP Nr. 3 zu § 611 BGB Ausbildungsbeihilfe, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt, jeweils mit weiteren Nachweisen). Unter diesen Voraussetzungen kann die Rückzahlung solcher Kosten auch für den Fall vereinbart werden, daß eine länger dauernde Ausbildung aus vom Arbeitnehmer zu vertretenden Gründen vorzeitig abgebrochen wird (Urteil des Senats vom 20. Februar 1975 aaO [zu II 2 bis 4 der Gründe]).

2. Diesen Anforderungen wird die vom Beklagten unterzeichnete Verpflichtungserklärung vom 1. Oktober 1970 gerecht.

a) Wenn das klagende Land - ohne dazu verpflichtet zu sein - unter Einsatz erheblicher Mittel die Ausbildung von Lehrern für berufsbildende Schulen dadurch förderte, daß es Bewerbern für die Dauer des erforderlichen Studiums eine nicht unbeträchtliche Vergütung zahlte, so entsprach es schon den Grundsätzen eines sinnvollen Einsatzes öffentlicher Mittel, im Rahmen des Zulässigen sicherzustellen, daß die mit dieser Förderung ausgebildeten Lehrkräfte für eine bestimmte Zeit auch tatsächlich im Schuldienst des Landes tätig wurden. Die zur Erreichung dieses Zweckes vereinbarte Rückzahlung der Förderung für den Fall, daß dieser Schuldienst nicht abgeleistet wurde, entsprach daher einem berechtigten Interesse des klagenden Landes.

b) Auf der anderen Seite erlangte der Beklagte durch die vom Land finanzierte Ausbildung eine zusätzliche berufliche Qualifikation, die ihm auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Möglichkeiten eröffnete, die ihm zuvor verschlossen waren. Das gilt allein schon für das geförderte Hochschulstudium, das dem Beklagten über seine



Ausbildung als Sozialarbeiter hinaus weitere Aufstiegsmöglichkeiten bot und eine Betätigung auf einem breiteren Arbeitsgebiet ermöglichte. Erst recht verbesserte der angestrebte Erwerb der Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen die beruflichen Möglichkeiten des Beklagten erheblich. Die dafür dem Beklagten abverlangte Bindung von fünf Jahren ist im Hinblick auf die Länge der Ausbildung zumutbar. Das Bundesverwaltungsgericht hat erkennen lassen, daß es eine vereinbarte Bindung mindestens für die Dauer der vorangegangenen Studien- und Ausbildungszeit mit Art. 12 GG für vereinbar hält (BVerwGE 30, 65 [72] = AP Nr. 41 zu Art. 12 GG [Bl. 4 R]). Der Beklagte konnte darüber hinaus während der vorangegangenen Beschäftigung als Aushilfslehrer sich darüber schlüssig werden, ob er für diesen Beruf geeignet war. Bis zum Ende dieses Jahres hätte er sich ohne finanzielle Folgen aus dem Ausbildungsverhältnis lösen können, wenn ihm im Hinblick auf diese Tätigkeit und seine Eignung zu diesem Beruf eine spätere fünfjährige Tätigkeit im Schuldienst nicht tragbar erschienen wäre. Im übrigen würde eine übermäßige Bindung die vereinbarte Rückzahlungsklausel nicht insgesamt nichtig machen, vielmehr nur auf eine angemessene Zeitdauer herabzusetzen sein (BAG Urteil vom 24. Januar 1963 - 5 AZR 100/62 - AP Nr. 29 zu Art. 12 GG [zu II 3 der Gründe]).

c) Zur Höhe der Rückzahlungsverpflichtung ist zu berücksichtigen, daß die dem Beklagten gezahlte Vergütung nach der Vergütungsgruppe V b BAT diesem die Aufrechterhaltung eines Lebensstandards ermöglichte, der normalerweise von Studierenden nicht erreicht wird. Der Beklagte wurde dadurch in die Lage versetzt, sein Studium ohne Entbehrungen, finanzielle Sorgen und ohne den Zwang zu absolvieren, noch einer

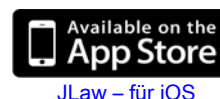


Nebentätigkeit nachzugehen. Ob gleichwohl noch eine Reduzierung des Rückforderungsanspruches in Betracht zu ziehen gewesen wäre, brauchte im vorliegenden Falle nicht entschieden zu werden.

3. Die Verpflichtungserklärung vom 1. Oktober 1970 begründete eine Rückzahlungsverpflichtung auch für den Fall eines vorzeitigen Abbruchs der Ausbildung. Das ergibt eine am Sinn und Zweck der Vereinbarung orientierte Auslegung, die nicht allein auf den Wortlaut, sondern auf den wahren Willen der Parteien abstellt, §§ 133, 157 BGB.

a) Käme eine Rückzahlungspflicht nur in Frage, wenn der Beklagte die Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen tatsächlich erworben hätte und dann nicht in den Schuldienst des Landes getreten wäre, so würde das bedeuten, daß der Beklagte zwar sein Studium hätte beenden können, dann aber den Vorbereitungsdienst nicht anzutreten brauchte, ohne zur Rückzahlung der während des Studiums erhaltenen Vergütung verpflichtet zu sein. Daß das Land ein solches Ergebnis nicht gewollt haben konnte, mußte auch der Beklagte erkennen. Das Land konnte davon ausgehen, daß der Beklagte sich seiner Rückzahlungspflicht nicht einfach dadurch entziehen werde, daß er die Lehramtsbefähigung erst gar nicht erwarb, zumal schon nach § 162 Abs. 2 BGB ein solches Verhalten dem Fall gleichzustellen wäre, daß der Beklagte nach Erwerb der Lehramtsbefähigung nicht in den Schuldienst eintrat. Daß hier der Beklagte schon vor Abschluß des Studiums seine Absicht, die Lehramtsbefähigung zu erwerben, aufgab, ändert an dieser Beurteilung nichts.

b) Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn der Abbruch des Studiums vom Beklagten nicht zu vertreten wäre. Das ist jedoch nicht der Fall.



Die durch das Schreiben des Regierungspräsidenten vom 3. April 1974 hervorgerufenen Mißverständnisse waren durch das spätere Schreiben vom 31. Mai 1974 klargestellt worden. Der Beklagte konnte weiter davon ausgehen, daß acht Studien- und ein Examenssemester gefördert würden. Eine längere Förderung war von Anfang an nicht vorgesehen. Das war auch dem Beklagten bekannt. Zwar hatte der Beklagte am 31. Mai 1974 schon gekündigt. Das Land war aber bereit, diese Kündigung als gegenstandslos anzusehen, also das Vertragsverhältnis fortzusetzen. Warum das dem Beklagten nicht mehr möglich war, ist nicht dargetan. Sein Hinweis auf nicht mehr rückgängig zu machende Maßnahmen zur Sicherung seines Lebensunterhaltes im Schreiben vom 1. Juli 1974 reicht dafür nicht aus.

c) Auch die vom Beklagten in seinem Brief vom 9. Mai 1974 angeführte "desolate Studiensituation" an der Ruhruniversität Bochum rechtfertigt den Abbruch des Studiums nicht. Der Beklagte hat dazu näheres nicht vorgetragen. Soweit er sich auf Berichte des Dekans der Abteilung Sozialwissenschaft an den Kultusminister vom 26. Januar 1972 und 29. Mai 1973 bezieht, ist nicht ersichtlich, warum er die dort geschilderten Umstände gerade im Mai 1974 zum Anlaß nahm, sein Studium abzubrechen. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte der Beklagte sein Studium ordnungsgemäß absolvieren können. Nachdem klargestellt war, daß er nicht gezwungen war, schon nach dem achten Semester die erste Staatsprüfung abzulegen, konnte das Land zu Recht erwarten, daß der Beklagte sein Studium auch unter möglicherweise unbefriedigenden Studienbedingungen fortsetzte, zumal die zugesagte Förderung des Studiums für acht Semester nicht gleichzeitig die Garantie bestimmter Studienbedingungen enthielt.

III. Der danach gegebene Rückzahlungsanspruch des Landes ist jedoch, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht er-



kannt hat, nach § 70 Abs. 2 BAT mangels rechtzeitiger Geltendmachung verfallen.

1. Nach § 70 Abs. 2 BAT sind alle nicht in Abs. 1 genannten Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag - zu denen der Anspruch des klagenden Landes ohne Frage nicht gehört - innerhalb einer Ausschußfrist von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend zu machen.

a) Die Revision wendet sich gegen die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, bei dem Anspruch auf Rückzahlung der für die Dauer des Studiums gezahlten Vergütung handele es sich um einen Anspruch aus dem Arbeitsvertrag im Sinne von § 70 Abs. 2 BAT. Ihre Einwände vermögen nicht zu überzeugen.

Entscheidend für die Einbeziehung eines Anspruches aus dem Arbeitsvertrag in eine entsprechende tarifliche Ausschußklausel ist die enge Verknüpfung eines Lebensvorganges mit dem Arbeitsverhältnis (BAG Urteil vom 26. April 1978 - 5 AZR 62/77 - AP Nr. 64 zu § 4 TVG Ausschußfrist [zu I 4 der Gründe]). Eine solche enge Verknüpfung zwischen dem für die Zeit des Studiums vereinbarten Arbeitsvertrag und der Verpflichtung des Beklagten, nach dem Erwerb der Lehramtsbefähigung in den Schuldienst des Landes zu treten oder die gezahlte Vergütung zurückzuzahlen, ist nicht zu verkennen.

Das klagende Land hat selbst klargestellt, daß es die Förderung der Ausbildung und damit die Zahlung der Vergütung aus dem Arbeitsverhältnis für die Dauer des Studiums nur unter der Voraussetzung durchführen wollte, daß der Bewerber sich verpflichtete, später fünf Jahre im Schuldienst tätig zu werden. § 4 des Arbeitsvertrages enthält ausdrücklich den Hinweis, daß dieser nur wirksam sei, wenn der Bewerber die Verpflichtungserklärung unterzeichnet. Förderung der Ausbildung durch das Land im Rahmen des vereinbarten Arbeitsverhältnisses und Verpflichtung des Bewerbers, später im Schuldienst tätig zu werden, sind somit Bestandteile eines



einheitlichen Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien, das das Land selbst als Arbeitsverhältnis ausgestaltet und den Regelungen des BAT unterstellt hat. Daß die Verpflichtungserklärung in einer gesonderten Urkunde enthalten ist, ist demgegenüber ohne Bedeutung.

b) Wenn die Revision weiter darauf verweist, ein Rückzahlungsanspruch komme überhaupt erst zur Entstehung, wenn der Arbeitsvertrag schon beendet sei, so übersieht sie, daß damit lediglich die Frage der Fälligkeit des Anspruches angesprochen ist, nicht aber seine Begründung im Arbeitsverhältnis. Daß Ansprüche aus einem Arbeitsverhältnis erst nach dessen Beendigung fällig werden und gleichwohl einer Ausschlußklausel unterfallen sollen, ist keine Besonderheit des vorliegenden Falles.

c) Schließlich führt auch der Hinweis, nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehe für die klarstellende und befriedende Funktion einer Ausschlußklausel kein Bedürfnis mehr, zu keiner anderen Beurteilung. Auch wenn ein Anspruch erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig wird, rechtfertigt es die Befriedigungsfunktion einer Ausschlußklausel, vom Gegner eine baldige Geltendmachung dieses Anspruches zu verlangen, damit der Schuldner erkennen kann, ob und in welcher Höhe der nunmehr fällig gewordene Anspruch gegen ihn noch geltend gemacht werden soll.

Das klagende Land mußte daher seinen Rückzahlungsanspruch innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend machen.

2. Das hat das Land nicht getan.

a) Der Rückzahlungsanspruch wurde mit dem Zugang des Schreibens des Beklagten vom 1. Juli 1974 beim Regierungspräsidenten fällig. Das war der 3. Juli 1974.

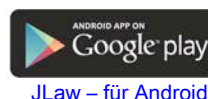


Zu diesem Zeitpunkt stand für das klagende Land fest, daß der Beklagte aus der Förderaktion endgültig ausschied und daher nicht mehr in den Schuldienst des Landes treten wird. Der Beklagte hatte das Arbeitsverhältnis gekündigt und die vom Land angebotene Rücknahme der Kündigung und die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses abgelehnt. Seine Erklärung, die Rücknahme der Kündigung sei zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr möglich, bringt klar zum Ausdruck, daß auch in späterer Zeit eine solche Rücknahme nicht in Frage komme. Er hat dies damit erläutert, daß die von ihm getroffenen Maßnahmen zur Sicherung seines Lebensunterhaltes nicht rückgängig zu machen seien. Er hat weiter am 16. Juli 1974 ein Zeugnis und eine Bescheinigung über seine Teilnahme an der Fördermaßnahme gefordert.

Bei dieser Sachlage berechtigte nichts das klagende Land zu der Annahme, der Beklagte werde das Studium doch noch abschließen, die Lehramtsbefähigung erwerben und dann in den Schuldienst des Landes treten. Warum der Beklagte das auf eigene Kosten tun sollte, obwohl er von dem Kläger Förderung noch bis zum neunten Semester erhalten konnte, ist nicht zu erkennen. Es war vielmehr offensichtlich, daß der Beklagte aus den von ihm vorgetragenen - wie dargelegt nicht stichhaltigen - Gründen aus der Ausbildungsmaßnahme ausscheiden und seiner übernommenen Verpflichtung nicht mehr nachkommen wollte.

Damit war das klagende Land in der Lage, den Anspruch auf Rückzahlung der Vergütung mit Aussicht auf Erfolg geltend zu machen. Weiterer Nachforschungen über das Motiv des Beklagten bedurfte es dazu nicht. Solche Nachforschungen sind auch vom Land nicht mehr angestellt worden.

3. Die damit am 3. Oktober 1974 endende Ausschlußfrist wird durch das Schreiben des Landes vom 5. August 1974



nicht gewahrt. Dieses Schreiben enthält keine Geltendmachung des Rückzahlungsanspruches im Sinne der Ausschlußklausel. Eine Geltendmachung setzt voraus, daß die erhobene Forderung dem Grunde und wenigstens annähernd der Höhe nach bezeichnet wird (BAG Urteil vom 17. Oktober 1974 - 3 AZR 4/74 - AP Nr. 55 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu 4 der Gründe]). Das schließt zunächst ein, daß dem Schuldner überhaupt mitgeteilt wird, daß gegen ihn ein Anspruch erhoben werden soll. Eine solche Mitteilung enthält das Schreiben vom 5. August 1974 nicht. Darin heißt es lediglich, daß das Land überprüfen werde, ob die Dienstbezüge für die Zeit des Studiums zurückgefordert werden müssen. Damit war für den Beklagten noch offen, ob das Land von ihm die erhaltene Vergütung je zurückfordern würde. Der klarstellenden Funktion einer Ausschlußklausel konnte daher das Schreiben des Landes vom 5. August 1974 nicht genügen.

Ob das weitere Schreiben des Landes vom 11. November 1974 eine ausreichende Geltendmachung enthält, kann dahingestellt bleiben, da zu diesem Zeitpunkt die Ausschlußfrist bereits abgelaufen war.

Das Fehlen einer rechtzeitigen Geltendmachung des Rückzahlungsanspruches macht die Zurückweisung der Revision erforderlich.

gez.: Dr. Hilger

Dr. Heither

Matthes

Dr. Blasig

Polcyn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

